

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 20/06 B

.....
Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 22. Juni 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richter Dr. S p e l l b r i n k
und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger bezog seit 3. Januar 2002 Arbeitslosenhilfe (Alhi), die ihm zuletzt für den Bewilligungsabschnitt bis 2. Januar 2004 bewilligt worden war. Nachdem die Beklagte Kenntnis von Vermögenswerten des Klägers erhalten hatte, die dieser in den Alhi-Anträgen nicht angegeben hatte, hob sie die Bewilligung rückwirkend für den Zeitraum ab 2. Januar 2002 bis 14. November 2003 auf und forderte später Erstattung der gezahlten Alhi. Klage und Berufung blieben erfolglos. Zur Begründung seiner Entscheidung vom 15. Dezember 2005 hat das Landessozialgericht (LSG) ausgeführt, für den Zeitraum bis 14. November 2003 sei die Aufhebung zu Recht erfolgt, für die Zeit danach bestehe ebenfalls kein Anspruch. Für den neuen Bewilligungsabschnitt ab 3. Januar 2004 bis zur Arbeitsaufnahme am 18. April 2004 sei die Klage bereits wegen Fehlens eines Vorverfahrens unzulässig, weil der Kläger keinen Antrag auf Fortzahlung der Alhi über den 2. Januar 2004 hinaus gestellt habe.
- 2 Zur Begründung seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, es liege eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht vor. Gemäß § 45 Abs 4 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch habe die Rücknahme eines rechtswidrigen begünstigenden Verwaltungsaktes innerhalb eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen zu erfolgen, welche die Rücknahme für die Vergangenheit rechtfertigten. Diese Jahresfrist sei von der Beklagten hier nicht gewahrt worden. Schon aus diesem Grund sei der Rücknahmebescheid rechtswidrig. Des Weiteren habe das LSG übersehen, dass er bereits anlässlich seines Widerspruchs am 8. Dezember 2003 beantragt habe, ihm ab 3. Januar 2004 Alhi weiter zu bewilligen. Folglich könne der entsprechende Klageantrag nicht unzulässig gewesen sein. Inwieweit der Antrag unbegründet sei, könne auf Grund der Feststellungen des LSG nicht abschließend nachvollzogen werden, da tatsächliche Feststellungen zur Berechnung der Anzahl der Wochen fiktiv fehlender Bedürftigkeit fehlten (Verstoß gegen das Urteil des Bundessozialgerichts <BSG> vom 9. Februar 2005 - B 7a AL 36/05 R). Hinzu komme, dass die Addition seiner Guthaben allenfalls 24.935,79 € ergebe und nicht ca 26.000 €. Schließlich bleibe er bei seiner Rechtsauffassung, dass das für seine Mutter treuhänderisch verwaltete Vermögen wirtschaftlich nicht ihm zuzurechnen sei und deshalb bei der Feststellung der Bedürftigkeit unberücksichtigt hätte bleiben müssen.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil der Kläger keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten Zulassungsgründe hinreichend dargelegt bzw bezeichnet hat (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher ohne Zu-



ziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG zu verwerfen.

- 4 Gegen das Urteil eines Landessozialgerichts steht den Beteiligten die Revision an das BSG nur zu, wenn sie in dem Urteil des LSG oder in einem Beschluss des BSG nach § 160a Abs 4 Satz 2 SGG zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG). Die Revision ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160a Abs 2 Nr 1 SGG), das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Es ist bereits nicht ersichtlich, auf welchen der drei Nichtzulassungsgründe der Kläger sein Vorbringen stützen will. Der Kläger setzt sich in seiner Nichtzulassungsbeschwerde lediglich mit der inhaltlichen Richtigkeit des Urteils des LSG auseinander. Die Frage, ob das angefochtene Urteil des LSG inhaltlich zutreffend ist, ist jedoch nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde. Soweit der Kläger zumindest andeutet, das Urteil des LSG weiche von einer Entscheidung des BSG (B 7a AL 36/05 R - Urteil vom 9. Februar 2006 <nicht 2005>) ab, genügen die Darlegungen in keiner Weise den Anforderungen an die Darlegung einer so genannten Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Der Kläger hätte sich hier zudem auch damit auseinander setzen müssen, dass eine Umrechnung auf die Zahl der Wochen fiktiv fehlender Bedürftigkeit nach § 9 der Alhi-Verordnung (AlhiV) lediglich bis 31. Dezember 2002 vorgenommen worden ist. Für alle Alhi-Bewilligungen ab 1. Januar 2003 kam eine Umrechnung gemäß § 9 AlhiV auf Grund der Neufassung der AlhiV zum 1. Januar 2003 nicht mehr in Betracht.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

